

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DARAJA DEUTSCHLAND – Hilfe für Kinder in Kenia
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Obing.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Erziehung und Berufsbildung in Kenia.

Der Verein wird zu diesem Zweck

- bedürftige Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien im alltäglichen Leben, in Gesundheitsfragen und medizinischer Versorgung, in Bildung und praktischer Ausbildung unterstützen
- bei Neu- und Ausbauten von Wohnheimen und deren Ausstattung Hilfe leisten
- Kontakte, Partnerschaften, Arbeits- und Erfahrungsaufenthalte sowie wechselseitige Besuchsprogramme fördern
- mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein Spenden und Fördergelder.

Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Passive Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, den Verein materiell zu fördern. Sie sind antragsberechtigt, aber auf den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an. Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person mit dem Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung und persönlich unterschrieben an den Vorstand auf dem Postweg zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Austritt kann fristlos schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er ist bei Eintritt und dann jeweils zum 1. März fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, Hilfsmaßnahmen und Förderungen geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese kann auch online erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Einladung erfolgt in Textform mit Angabe der Tagesordnung und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Beibehaltung der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende aktive Mitglied; jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird und zeitnah an jedes Mitglied versandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern: dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder abgewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht für das abgelaufene Jahr und versendet ihn zeitnah an alle Mitglieder.

Daneben hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:

- a) Auswahl der zu fördernden Projekte
- b) Verteilung der Geldmittel und Sachspenden; Verwaltung der Finanzen
- c) Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins
- d) Einberufen der Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung der Tagesordnung

§ 9 Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Erträge aus Sammlungen und Auktionen
- sonstige Zuwendungen

Der Schatzmeister führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt den jährlichen Finanzbericht. Der Finanzbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kliniken Südostbayern AG als Träger des Klinikums Traunstein, zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere auf dem Gebiet der Kinderkardiologie.

Obing, den 24.05.2019